

SG_GERICHTE IV-2014/49 vom 27. November 2014

SG Gerichte, 2014-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2014_49

FR: SG_GERICHTE IV-2014/49 du 27 novembre 2014

IT: SG_GERICHTE IV-2014/49 del 27 novembre 2014

Regeste

Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG (SR 741.01). Bestätigung eines Sicherungsentzugs nach zwei zeitlich nicht weit auseinander liegenden Vorfällen mit Bewusstseinsstörungen unbekannter Herkunft. In solchen Fällen ist in der Regel eine Fahrabstinenz von zwölf Monaten einzuhalten. Nur wenn weitere Störungen während dieser Zeit nicht mehr vorkommen, ist die Fahreignung wieder zu bejahen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. November 2014, IV-2014/49).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 27.11.2014 IV-2014/49 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 27.11.2014 IV-2014/49 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 27.11.2014 IV-2014/49

Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG (SR 741.01). Bestätigung eines Sicherungsentzugs nach zwei zeitlich nicht weit auseinander liegenden Vorfällen mit Bewusstseinsstörungen unbekannter Herkunft. In solchen Fällen ist in der Regel eine Fahrabstinenz von zwölf Monaten einzuhalten. Nur wenn weitere Störungen während dieser Zeit nicht mehr vorkommen, ist die Fahreignung wieder zu bejahen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. November 2014, IV-2014/49).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.